

Sitzungsvorlage Nr. 1201/2016



| | | | |
|----------------------------|---|---------------|---------------|
| Federführendes Amt: | Bauamt | | |
| Behandlung | Gremium | Termin | Status |
| Entscheidung | Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt | 13.09.2016 | öffentlich |

Errichtung Carport, Rudersberger Straße 29 in Oberndorf

Beschlussvorschlag

1. Das Einvernehmen der Gemeinde für die Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Rudersberger Straße 29 wird hergestellt, sofern das leicht geneigte Pultdach begrünt wird.
2. Soweit technisch möglich, ist das Niederschlagswasser von dem Carport entweder über eine Retentionszisterne oder durch gezielte Einleitung bzw. diffuse Versickerung schadlos zu beseitigen. Eine Einleitung in die Kanalisation und damit in die Kläranlage sollte vermieden werden.

Sachverhalt

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt hat in öffentlicher Sitzung am 10. November 2015 (Vorlage Nr. 979/2015) das Einvernehmen der Gemeinde für einen 7,07 m langen und 5,79 m breiten Carport auf dem Grundstück Rudersberger Straße 29 erteilt. Das Landratsamt hat den Doppelcarport an der östlichen Grundstücksgrenze abgelehnt, weil die Grenzbebauung zusammen mit der bereits vorhandenen Doppelgarage ca. 17,8 m betragen würde.

Inzwischen liegt ein Bauantrag für einen 5,79 m langen und 3 m breiten Carport mit einem Pultdach vor der an das Haus angrenzenden Seite der Doppelgarage vor.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Weiler“ aus dem Jahr 1968. Die überbaubare Fläche ist durch Baugrenzen festgelegt. Garagen und Stellplätze sind, soweit nicht besonders ausgewiesen, innerhalb der Bauflächen unterzubringen. Für Garagen und Nebengebäude sind Pultdächer mit einer Neigung von 8 Grad vorgeschrieben.

Der Carport ist in unüberbaubarer Fläche vorgesehen und das Pultdach hat eine Dachneigung von 3 Grad. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans ist deshalb erforderlich.

Die Entwässerung wurde in den Planunterlagen nicht dargestellt.

Stellungnahme der Verwaltung

Durch die Inanspruchnahme von unüberbaubarer Fläche und durch die geringfügige Unterschreitung der Dachneigung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt und die Abweichung ist städtebaulich vertretbar. Das leicht geneigte Pultdach sollte begrünt werden.

Soweit technisch möglich, ist das Niederschlagswasser von dem Carport entweder über eine Retentionszisterne oder durch gezielte Einleitung bzw. diffuse Versickerung schadlos zu beseitigen. Eine Einleitung in die Kanalisation und damit in die Kläranlage sollte vermieden werden.

Anlage/n:
2 Lagepläne, 1 Schnitt